

Bundesrat

Drucksache 79/92

30.01.92

EG - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie
88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung
von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

KOM(91) 502 endg.; Ratsdok. 4159/92

79/92

KEP-AE-Nr.: 920299

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 30. Januar 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11. Dezember 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im April 1992 an.

BEGRÜNDUNG

Im Jahr 1981 gab der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß Stellungnahmen zu 48 Extraktionslösungsmitteln ab⁽¹⁾ und legte für die meisten einen ADI-Wert fest.

Im November 1983 legte die Kommission den Entwurf einer Richtlinie über bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendete Extraktionslösungsmittel vor, der vom Rat im Juni 1988⁽²⁾ angenommen wurde. Gemäß Artikel 2, Absatz 5 überprüft die Kommission binnen zwei Jahren nach Erlaß der Richtlinie und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses die für die Stoffe des Anhangs sowie für das nicht im Anhang aufgeführte Methyl-Propan-2-ol geltenden Bestimmungen und schlägt nach dem Verfahren des Artikels 100a des Vertrages die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vor.

Im Rahmen dieser Änderungen beschließt der Rat, ob die unter Teil III des Anhangs aufgeführten Rückstände von Extraktionslösungsmitteln auf die Aromen anstatt auf die Lebensmittel bezogen werden sollen.

Absatz 6 des gleichen Artikels sieht ferner vor, daß die Kommission dem Rat einige Jahre nach Erlaß der Richtlinie und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses geeignete Vorschläge über die bisher der einzelstaatlichen Gesetzgebung unterliegenden Stoffe Methanol, Propan-1-ol, Propan-2-ol und Trichlorethylen vorlegt.

Im Mai 1990 bewertete der Wissenschaftliche Ausschuß diese Lösungsmittel erneut um eine endgültige Stellungnahme zu Stoffen mit vorläufigem ADI-Wert abzugeben. Die der Kommission zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten erschienen dem Ausschuß zur Erfüllung dieser Aufgabe jedoch unzureichend. Daher wurde um Übermittlung zusätzlicher Informationen bis Jahresende ersucht.

(1) Berichte des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses
11. Folge, 1981.

(2) Richtlinie 88/344/EWG, ABL.Nr.L 157 vom 24.6.1988.

Die bis zur gesetzten Frist eingegangenen Daten bezogen sich nur auf wenige spezifische Stoffe. Daraufhin wurde die Frist bis zum April 1991 verlängert. Allerdings war die Reaktion auf diese Anfragen um weitere Informationen im allgemeinen dürftig.

Aufgrund der zur dieser Zeit verfügbaren Daten beschloß der SCF :

- seine Zustimmung zu einigen in der Vergangenheit bereits genehmigten Lösungsmittel zu bestätigen;
- seine 1981 gegebene, vorläufige Zustimmung für Cyclohexan und Methylpropan-2-ol zurückzuziehen, da die angeforderten Daten nicht eingetroffen sind;
- Dichlormethan ausschließlich zur Extraktion des Koffeins aus Tee und Kaffee und Propan-2-ol ausschließlich als Extraktionslösungsmittel zuzulassen, ohne daß ein ADI-Wert für diesen Verwendungszweck benötigt wird;
- die vorläufige Zustimmung für drei Lösemittel aufrecht zu halten, bis die Daten zur Erstellung eines endgültigen ADI-Wertes binnen zwei Jahren eingetroffen sind;
- die nicht in der Richtlinie erfaßten Stoffe Dioxan und 2-Nitropropan als unannehmbar abzulehnen.

Dieser Vorschlag der Kommission entspricht der Stellungnahme des SCF.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

(92/C 11/03)

KOM(91) 502 endg. — SYN 374

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Dezember 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 88/344/EWG⁽¹⁾ überprüft die Kommission binnen zwei Jahren nach Erlass der Richtlinie und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses die für die Lösungsmittel des Anhangs sowie für das nicht im Anhang aufgeführte Methyl-Propan-2-ol geltenden Bestimmungen und schlägt die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vor.

Im Rahmen dieser Änderungen beschließt der Rat, ob die unter Teil III des Anhangs aufgeführten Rückstände von Extraktionslösungsmitteln auf die Aromen anstatt auf die Lebensmittel bezogen werden sollen.

Die Kommission unterbreitet dem Rat nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses innerhalb von drei Jahren nach Erlass der Richtlinie geeignete Vorschläge über die in Absatz 6 dieses Artikels aufgeführten Lösungsmittel, die bisher der einzelstaatlichen Gesetzgebung unterlagen.

In den Jahren 1990 und 1991 bewertete der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß die in der Richtlinie aufgeführten Extraktionslösungsmittel erneut, um die 1981 festgelegten vorläufigen Werte für die höchstzulässige tägliche Aufnahme (ADI) durch endgültige Bewertungen zu ersetzen. Da die entsprechenden Informationen trotz Anforderung nicht eintrafen, war eine Bewertung nicht in allen Fällen möglich. Daher beschloß der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß seine Zustimmung zu den einzelnen Stoffen in Abhängigkeit von den verfügbaren Informationen entweder zu bestätigen oder den derzeitigen Stand beizubehalten oder die vorläufige Zustimmung zurückzuziehen.

Die Richtlinie enthält keine Bestimmungen über die Aufnahme neuer Lösungsmittel in den Anhang. Die zur Berücksichtigung der Fortschritte der wissenschaftlichen und technischen Forschung erforderlichen Änderungen sind technische Maßnahmen, deren Durchführung der Kommission obliegt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

Artikel 1

Die Richtlinie 88/344/EWG wird folgendermaßen geändert:

1. Artikel 1:

— Absatz 2 entfällt,

— Absatz 3 erhält die Bezeichnung Absatz 2

2. In Artikel 2 entfallen die Absätze 5 und 6

3. Dem Artikel 4 wird folgender Buchstabe a) angefügt:

a) Änderungen des Anhangs, die dem Fortschritt in der wissenschaftlichen und technischen Forschung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988.

79/92

schung, den Verwendungsbedingungen und den Höchstgehalten an Rückständen Rechnung tragen, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen."

Die ursprünglichen Buchstaben a), b) und c) erhalten die Bezeichnung b), c) beziehungsweise d).

4 Der Anhang wird folgendermaßen geändert:

a) In Teil I

- werden die Lösungsmittel Methanol und Propan-2-ol hinzugefügt;
- wird zu Azeton folgende Fußnote angefügt:

„Um Fälschungen zu vermeiden, darf Azeton nicht bei der Raffinierung von Oliventresteröl verwendet werden."

b) In Teil II wird

- Fußnote (*) durch folgenden Satz ergänzt:
„Kann nicht zusammen mit Ethylmethylketon verwendet werden.";
- Fußnote (†) gestrichen. Der Höchstgehalt an Rückständen von Dichlormethan in geröstetem Kaffee wird auf 5 mg/kg verringert;
- zu Ethylmethylketon folgende neue Fußnote angefügt:
„Dieses Lösungsmittel darf nicht zusammen mit n-Hexan verwendet werden. Die n-Hexan-Menge in diesem Lösungsmittel darf 50 mg/kg nicht überschreiten."

c) In Teil III

- werden Cyclohexan, Isobutan, Dichlormethan und die Fußnote gestrichen;
- wird Propan-1-ol mit einem Höchstgehalt an Rückständen von 1 mg/kg aufgenommen;
- wird zu Hexan und Ethylmethylketon folgende Fußnote angefügt:

„Die gleichzeitige Verwendung dieser beiden Lösungsmittel ist nicht zulässig."

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften so, daß:

- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens bis zum 1. Januar 1993 erlaubt ist;
- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, ab dem 1. Januar 1994 verboten ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

KOM(91) 502 endg.; Ratsdok. 4159/92

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Verhandlungen zur Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates für folgende Anliegen einzusetzen:

1. Distickstoffmonoxid sollte als allgemein verwendbares Extraktionsmittel im Teil I des Anhangs der Richtlinie gestrichen und in den Teil II des Anhangs der Richtlinie für beschränkt verwendbare Extraktionsmittel aufgenommen werden.

...

Distickstoffmonoxid besitzt ein etwa 240 mal höheres Treibhauspotential als Kohlendioxid und ein ozonschädigendes Potential von 0,05 (bezogen auf R 11 = 1). Es trägt damit nicht unerheblich zum Ozonabbau und zur Klimaveränderung bei. Seine Verwendung ist deshalb auf unvermeidbare Einzelfälle zu beschränken.

2. Die Aufnahme von Methanol in den Teil I des Anhanges mit einer Höchstmenge sollte durch eine Fußnote belegt werden. 10 mg pro kg Lebensmittel würden den nativen und technologisch bedingten Gehalt abdecken.

Methanol ist eine toxikologisch bedenkliche Substanz, deren gesundheitliche Wirkung stark konzentrationsabhängig ist. Da mit Wein ein Lebensmittel, das bereits Methanol als Gärungsnebenprodukt enthält, im Verkehr ist, sollten weitere Lebensmittel hinsichtlich Methanolrückständen möglichst unbelastet bleiben.

3. Entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom 27. September 1991, BR-Drucksache 414/91 (Beschluß), sollte der Stoff Dichlormethan in Teil II des Anhangs gestrichen werden.

Für Dichlormethan besteht ein begründeter Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. Daher sollte insbesondere unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes der Einsatz von Dichlormethan auf die Verfahren beschränkt werden, für die es keine sinnvolle Alternative gibt. Für die Entkoffeinierung von Kaffee können auch überkritische Gase, z. B. Kohlendioxid, eingesetzt werden.